



Maßnahmenplan

für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“

Gültigkeit: ab 15.12.2016

FFH-Gebiet: 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“

Betreuungsforstamt:

Wettenberg

Kreise:

Gießen und Vogelsberg

Gemeinden:

Grünberg, Mücke, Reiskirchen

Gemarkungen:

Atzenhain, Lumda, Reinhardshain, Saasen

Größe:

574,4 ha

Planungsraum - Nummer:

5107

VS-Gebiet 5421-401 „Vogelsberg“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung 6

2. Gebietsbeschreibung 8

2.1 Kurzcharakteristiken 8

- 2.1.1 Kurzinformation
- 2.1.2 Flächencharakteristik
- 2.1.3 Geologie
- 2.1.4 Klima

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit 9

2.3 Eigentumsverhältnisse 10

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen 10

2.5 Vertragsnaturschutz/ Kompensationsmaßnahmen 11

2.6 Bedeutung des Gebietes 12

- 2.6.1 für die LRT der Wälder
- 2.6.2 für die übrigen LRT

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 12

3.1 Leitbilder 12

- 3.1.1 für das FFH-Gebiet
- 3.1.2 für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2 Erhaltungsziele 14

- 3.2.1 Erhaltungsziele für die LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.3 Zielvorgaben 15

- 3.3.1 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen
- 3.3.2 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Anhang II-Arten
- 3.3.3 Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubwald-dominierten Altbestände im Gebiet

4. Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben 16

4.1 Analyse der Forsteinrichtungsdaten 16

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT 18

5. Maßnahmenbeschreibung **18**

5.1 Maßnahmen für das Waldgebiet 1 **18**

5.1.1 für die LRT 9110 und 9130 **18**

- 5.1.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten
- 5.1.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald

5.1.2. für die LRT *91E0 und 3150 **19**

- 5.1.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen
- 5.1.2.2 Entkrautung/ Entschlammung
- 5.1.2.3 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

5.1.3 für den LRT 6510 **19**

Im Waldgebiet 1 nicht vorhanden

5.1.4 ohne LRT **19**

- 5.1.4.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft
- 5.1.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 5.1.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen
- 5.1.4.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus
- 5.1.4.5 Sonstige

5.1.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 1 **20**

5.2 Maßnahmen für das Waldgebiet 2 **23**

5.2.1 für die LRT 9110 und 9130 **23**

- 5.2.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten
- 5.2.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald

5.2.2. für die LRT *91E0 und 3150 **22**

- 5.2.2.2 Entkrautung/ Entschlammung

5.2.3 für den LRT 6510 **23**

Im Waldgebiet 2 nicht vorhanden

5.2.4 ohne LRT **23**

- 5.2.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 5.2.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

5.2.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 2 **24**

<u>5.3 Maßnahmen für das Waldgebiet 3</u>	<u>26</u>
<u>5.3.1 für die LRT 9110 und 9130</u>	26
5.3.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	
5.3.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald	
<u>5.3.2. für die LRT *91E0 und 3150</u>	26
5.3.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	
<u>5.3.3 für den LRT 6510</u>	26
5.3.3.1 Zweischürige Mahd	
5.3.3.2 Mahd mit besonderen Vorgaben	
<u>5.3.4 ohne LRT</u>	27
5.3.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	
5.3.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	
5.3.4.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	
<u>5.3.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 3</u>	27
<u>5.4. Maßnahmen ohne LRT, die für alle Waldgebiete gelten</u>	<u>29</u>
5.4.1 „Auf-den-Stock-Setzen“ bestimmter Arten	
5.4.2 Anlage von temporären Gewässern	
5.4.3 Öffentlichkeitsarbeit	
5.4.4 Bekämpfung invasiver Arten	
5.4.5 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	
5.4.6 Totholzanteile belassen	
<u>5.5. Hinweise</u>	<u>30</u>
<u>5.6 Verteilung der Maßnahmen auf die Waldgebiete</u>	<u>30</u>
<u>5.7 Maßnahmen-Übersicht</u>	<u>31</u>
6. Report aus dem Planungsjournal	32
7. Literaturverzeichnis	38

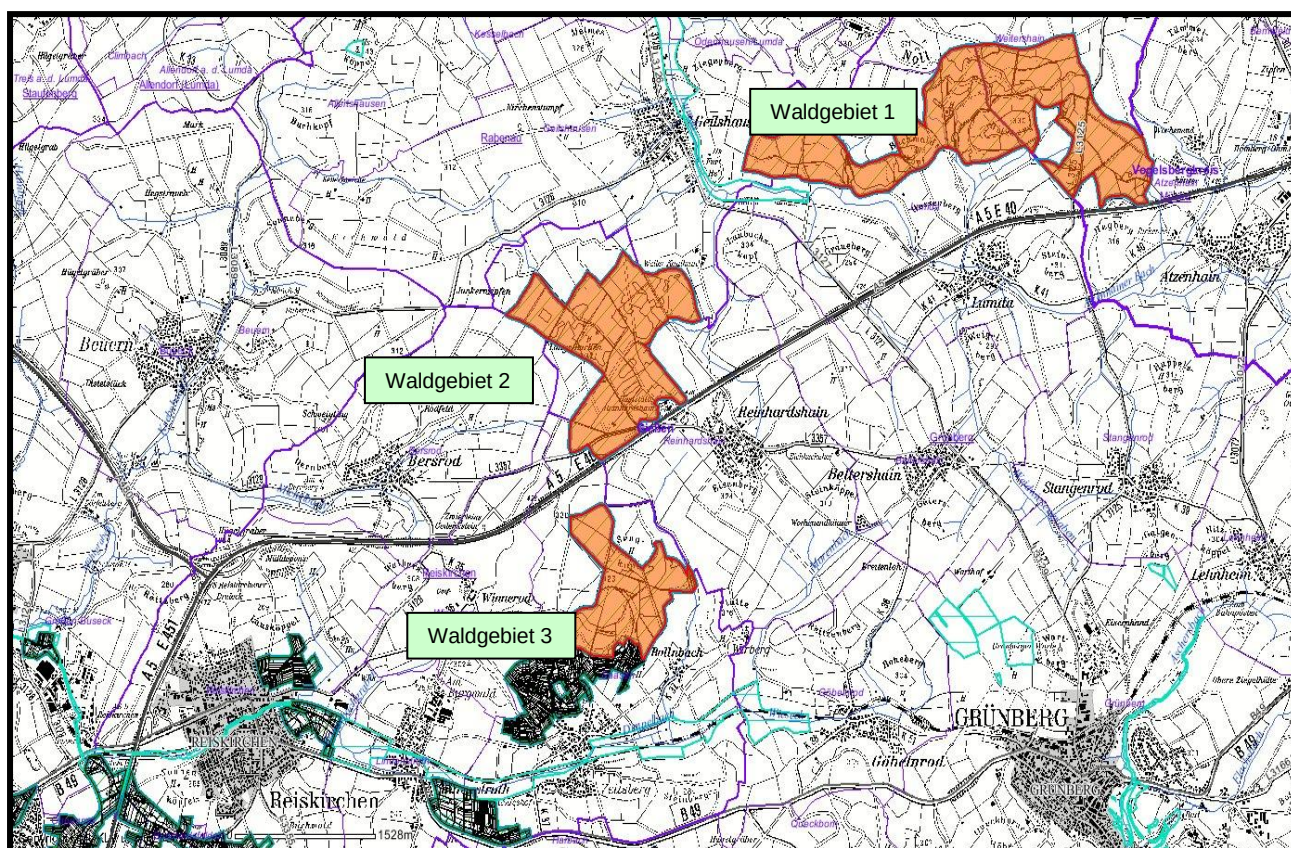
Maßnahmenplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod" wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5319-303 mit einer Flächengröße von 574,4 ha an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH Gebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt.



Lage, Abgrenzung und Bezeichnung des Plangebietes und der Waldgebiete, Maßstab ca. 1:63.700

Das FFH-Gebiet besteht aus drei Waldgebieten, wovon das Waldgebiet 1 östlich von Geilshausen liegt, das Waldgebiet 2 nordwestlich von Reinhardshain und das Waldgebiet 3 nördlich von Saasen. Das erste und zweite Waldgebiet befinden sich nördlich, das dritte Waldgebiet südlich der Autobahn A 5.

Grund für die Meldung als FFH-Gebiet ist das großräumige Vorkommen der Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130). Neben diesen beiden Lebensraumtypen kommen weitere LRT im Gebiet hinzu. Die ausschlaggebenden Ziele dieser Planung gelten jedoch dem Erhalt der Buchenwald-Lebensraumtypen.

Grundlage für den Maßnahmenplan bildet die vom Regierungspräsidium Gießen in Auftrag gegebene Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ im Jahre 2009 in der Version von Juni 2010.

Wertsteigernd für die Lebensraumtypen ist das Vorkommen verschiedener im Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten. Sie nutzen den Lebensraum als Horst- und Höhlenbewohner, zur Jungenaufzucht, als Nahrungssuchende oder als Überwinterungsgäste.

Art	Name	Status	VS-RL
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	N	Anh. I
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B	Anh. I
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	Anh. I
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	Anh. I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	Anh. I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N	Anh. I
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	B	Art.4(2)
B = Brutvogel, N = Nahrungsgast			

Die Maßnahmenplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Maßnahmenpläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gebietsbetreuer von Hessen-Forst Forstamt Wettenberg, Burgstraße 7 in 35435 Wettenberg Tel. 0641/460460-0 erfolgen.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

2.1.1 Kurzinformation

Land:	Hessen			
Landkreise	Gießen und Vogelsberg			
Stadt / Gemeinde	Grünberg, Reiskirchen und Mücke			
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wettenberg und FA Schotten in einem kleinen Teilgebiet			
Naturraum	D 46 Westhessisches Bergland 349 Vorderer Vogelsberg 249.0 Lumda-Plateau			
Höhe über NN	268 – 353 m			
Geologie	Alkalibasaltische Gesteine, örtlich Olivinbasalte im Wechsel mit Löß			
Gesamtgröße	574,4			
Schutzstatus	FFH-Gebiet, teilweise Wasserschutzgebiet Zone III und IIIb			
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie mit Wertstufen und Flächengröße	LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	EZ A	
			EZ B	0,015 ha
			EZ C	0,040 ha
	LRT 6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe	EZ A	
			EZ B	
			EZ C	0,017 ha
	LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	EZ A	
			EZ B	0,140 ha
			EZ C	0,076 ha
	LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	EZ A	
			EZ B	118,8 ha
			EZ C	108,2 ha
	LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	EZ A	2,6 ha
			EZ B	117,4 ha
			EZ C	47,0 ha
	LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	EZ A	
			EZ B	0,11 ha
			EZ C	0,62 ha
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Nicht untersucht			
Arten der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel)	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh. I	
	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anh. I	
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anh. I	
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Anh. I	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh. I	
	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Art. 4(2)	
EZ = Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht				

2.1.2 Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen sind zum Zeitpunkt der GDE vorhanden:

Biotoptyp	Fläche	Anteil
Laubwälder	564,7 ha	98,3 %
Auenwälder	0,7 ha	0,1 %
Fließgewässer	0,2 ha	0,0 %
Stillgewässer	0,3 ha	0,1 %
Feuchtfächen und Seggenriede	0,1 ha	0,0 %
Grünland	2,4 ha	0,4 %
Wege	4,5 ha	0,8 %
Landstraße	1,5 ha	0,3 %
Summe	574,4 ha	100,0 %

2.1.3 Geologie

Das FFH-Gebiet ist Teil des Westhessischen Berglands. Geologisch gehört das Gebiet zu den von Basalt geprägten Ausläufern des Vogelsberges und ist aus dem Vogelsberg-Vulkanismus des Tertiärs entstanden. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind alkalibasaltische Gesteine, gelegentlich auch Olivinbasalte und deren Verwitterungsprodukte. Verschiedentlich wurde der Basalt im Pleistozän von Löß überlagert. Erosion tritt kaum auf, weil es nur wenige Hanglagen und geringe Höhenunterschiede gibt.

Aus Basalt und Löß entstandene Böden sind meist gut nährstoffversorgt und bilden überwiegend tiefgründige Standorte mit Vorkommen von Braunerden und Parabraunerden. Kleinräumig können sich bevorzugt in Muldenlagen staunasse Standorte bilden, wenn der Löß verlehnte Horizonte ausbildet.

Die Flächen des FFH-Gebietes zählen zur naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Bergland“ und damit zur Teileinheit „Vorderer Vogelsberg“ und hier wiederum zur Untereinheit „Lumda Plateau“.

Der tiefste Punkt mit 258 m üNN liegt zwischen Autobahn A 5 und Waldgebiet 2, der höchste Punkt mit 353 m üNN befindet sich auf dem Windkopf nordöstlich etwas außerhalb des Waldgebietes 1. Das FFH-Gebiet gehört damit zur kollinen bis leicht submontanen Höhenstufe.

2.1.4 Klima

Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt zwischen 7° und 8°C abhängig von der Höhenlage. Im Durchschnitt fallen 700 bis 750 mm Niederschlag im Jahr. Die Vegetationsperiode beginnt Mitte April und endet Anfang November, sie dauert etwa 220 bis 230 Tage. Damit werden je nach Höhenlage die Wuchsklimastufen zwischen 5 (kühl) und 6 (ziemlich kühl) erreicht. Das Gebiet ist subatlantisch geprägt.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Die größten Anteile des FFH-Gebiets liegen im Osten des Landkreises Gießen und zu einem sehr geringen Teil im Vogelsbergkreis, die beide zum Regierungspräsidium Gießen gehören. Es sind betroffen die Gemarkungen der Stadt Grünberg (Lumda, Reinhardshain, Weitershain) und der Gemeinde Reiskirchen (Bersrod, Saasen), die beide zum Landkreis Gießen gehören. Die Gemeinde Mücke mit dem Ortsteil Atzenhain liegt im Vogelsbergkreis.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist HessenForst, Forstamt Wettenberg zuständig.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Eigentum an den Flächen des FFH-Gebietes gehört nach Standarddatenbogen zu 100 % dem Land Hessen. Sie werden von HessenForst Forstamt Wettenberg und Forstamt Schotten bewirtschaftet.

2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Im FFH-Gebiet befinden sich ausschließlich Staatswaldflächen der Forstämter Wettenberg und Schotten. Sie werden nach den Regeln ordnungsgemäßer Forstwirtschaft bewirtschaftet und sind nach PEFC zertifiziert. Das Forstamt Wettenberg ist darüber hinaus seit 2015 nach FSC zertifiziert, für das Forstamt Schotten ist diese Zertifizierung geplant. Für zertifizierte Betriebe gelten folgende wesentliche Regeln:

- Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien verfolgen das Ziel standortgerechter Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften,
- das Einbringen von nicht-standortsheimischen Baumarten erfolgt nur einzeln bis gruppenweise in einem Umfang, der eine langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet,
- Vorrang hat die Naturverjüngung vor Pflanzungen, wobei Ergänzungen mit standortheimischen Baumarten möglich sind,
- eine Nutzung wird einzelstamm- bis gruppenweise vorgenommen,
- ein Rückegassenabstand von 40 Metern wird angestrebt,
- eine Befahrung abseits des Erschließungssystems ist untersagt,
- auf chemische Biozide und biologische Pflanzenschutzmittel wird verzichtet,
- die Regulierung der Wildbestände erfolgt mit dem Ziel der Verjüngung aller Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel wie Zäunung oder Verbißschutz.

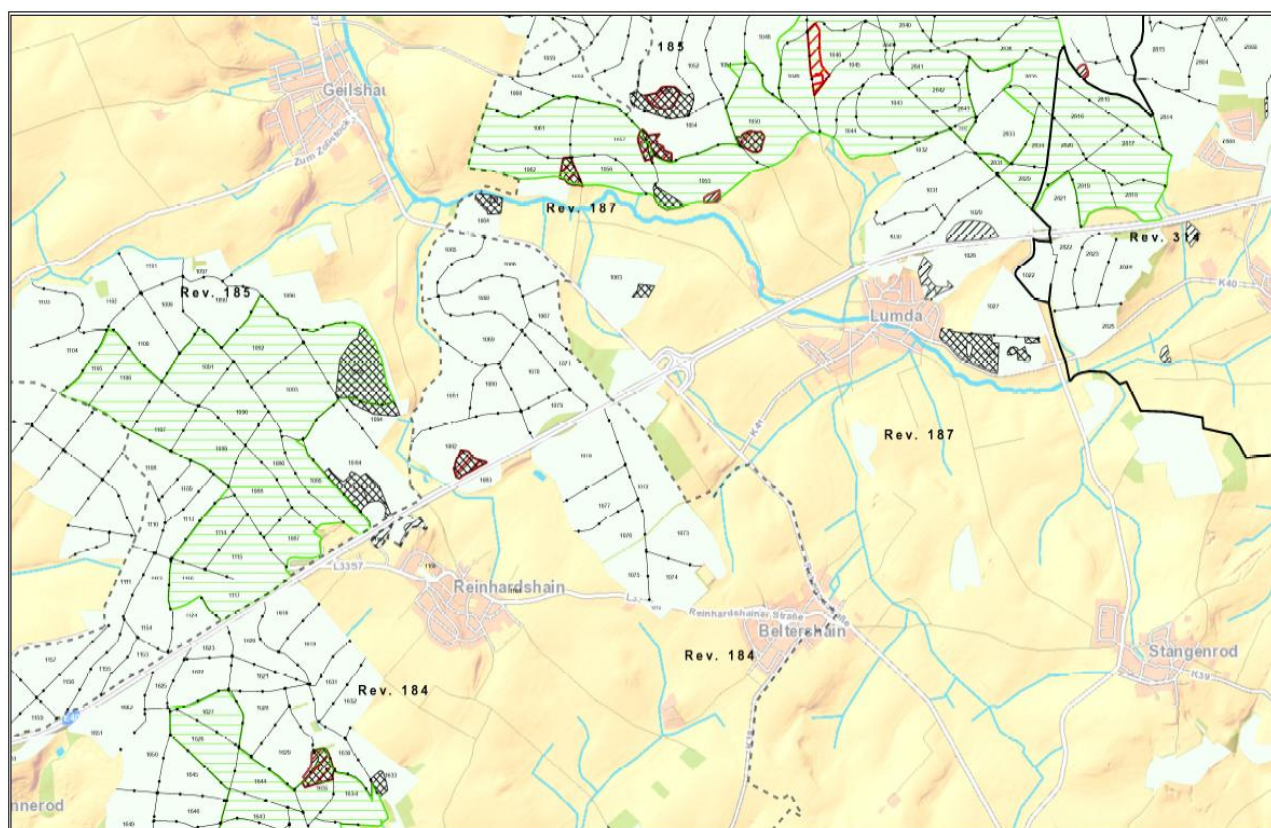
Darüber hinaus gelten die Festlegungen der Naturschutzleitlinie, der Geschäftsanweisung „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“ sowie der Waldbaufibel. Daraus besonders zu nennen sind:

- Identifizierung, dauerhafte Markierung und Schutz aller obligatorischen Horst- und Höhlenbäume gemäß der Definition der GA Artenschutz und von Bäumen mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- grundsätzliche Erhaltung aller Totholzstämme ab mittlerem Baumholz (>36 cm Brusthöhendurchmesser),
- grundsätzliches Unterlassen von Holzeinschlag und Holzaufarbeitung in Laubholzbeständen der Hauptnutzungsphase von Mitte April bis Ende August,
- möglichst Vermeidung von Bestandespflege in Laubholzbeständen mittleren Alters von Mitte April bis Ende August, Rücksichtnahme auf bekannte Vorkommen seltener und gefährdeter Arten,
- Berücksichtigung von Horstschutzzonen um bekannte Horste, Forstbetriebsarbeiten sind hier nur außerhalb von artspezifischen Schonfristen und Schutzbereichen durchzuführen,
- schonende Behandlung und damit Sicherung der Bestandsstruktur im unmittelbaren Umfeld (ca. 50 m Radius) der Horstbäume von Schwarzstorch, Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke,
- Einhaltung von Horst-Schutzbereichen in jeweils artspezifisch definierten Radien und Zeiträumen.

- Durchführung von speziellen Artenschutzmaßnahmen für Patenarten und Lebensräume der Forstämter. Für das Forstamt Wettenberg sind das Laubfrosch, Feuersalamander und Stillgewässer im Wald, für das Forstamt Schotten die Arten Luchs und Rotmilan. Für diese Arten und Biotope wurden in den vergangenen Jahren diverse Maßnahmen umgesetzt, so die Schaffung und Pflege von Stillgewässern, die weitgehende Wiederherstellung der natürlichen Vegetation entlang von Bächen, Monitoring-Maßnahmen, Anlage von „Schindangern“ für den Rotmilan etc.

Eine kleine Teilfläche des Staatswaldes am Südrand des Waldgebietes 1, ca. 1,5 km nordwestlich von Lumda, ist als Wald außer regelmäßigem Betrieb (WarB) ausgewiesen. Hier befindet sich ein 207-jähriger Buchenbestand, in dem gemäß betrieblichen Vorgaben derzeit eine forstliche Nutzung unterbleibt.

Einige Waldflächen mit einer Gesamtgröße von knapp 26 ha sind als Kernflächen nach der Naturschutzleitlinie aus der regulären Bewirtschaftung herausgenommen. Das Kernflächenkonzept dient dem Arten- und Biotopschutz und bietet der natürlichen Entwicklung von Strukturvielfalt und Biodiversität einen eigenen Raum, der zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der ausgewählten Waldflächen führt. Dazu wurden Flächen aus der Waldbiotopkartierung, Sonderstandorte, Altholzinseln, WarB-Flächen und Laubholzbestände ab einem Mindestalter (Eiche ab 240 Jahre/ Buche ab 180 Jahre) ausgesucht. Die Flächen werden in der Forsteinrichtung nachgewiesen.



FFH-Gebiet (grün schraffiert), Kernflächen (schwarz) und Altholzinsel (rot), ohne Maßstab

2.5 Vertragsnaturschutz/ Kompensationsmaßnahmen

Im FFH-Gebiet sind bisher keine Flächen für den Vertragsnaturschutz oder für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, es sind dafür derzeit auch keine Flächen vorgesehen.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch seine Flächengröße und eine Vielfalt an naturnahen Waldgesellschaften mit hoher Struktur- und Standortvielfalt aus. Dadurch stehen zusammenhängende und wertvolle Waldlebensräume in relativer Ungestörtheit zur Verfügung, die durch zusätzliche Strukturen wie kleine naturbelassene, teilweise nur periodisch wasserführende Bäche, sickerfeuchte Hänge, Quellstandorte, Tälchen und Mulden sowie kleine Tümpel aufgewertet werden.

2.6.1 Bedeutung des Gebietes für die LRT der Wälder

Die auf großen Flächen zusammenhängend vorkommenden weitgehend naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder (**LRT 9110**) und Waldmeister-Buchenwälder (**LRT 9130**) prägen die drei Teilflächen und sind der Grund für die Meldung als FFH-Gebiet.

Der **LRT 9110** ist mit 227 ha der größte im Gebiet. Bezogen auf den hessischen Wald liegen 0,2 % des Hainsimsen-Buchenwaldes im FFH-Gebiet, wobei er hier einen Schwerpunkt besitzt, weil die Flächenanteile im Westhessischen Bergland bezogen auf das Land noch geringer ausfallen. Dadurch und durch seine zusammenhängend vorkommenden Bestände wird eine mittlere Gesamtbedeutung für den Naturraum unterstellt.

Mit 167 ha besitzt der **LRT 9130** den zweitgrößten Anteil im Gebiet. Auch von diesem LRT liegen etwa 0,2 % des hessischen Vorkommens im FFH-Gebiet. Bezogen auf den Naturraum Westhessisches Bergland, in dem überwiegend saure Buchenwälder zu erwarten sind, repräsentiert er die besonderen Standorte, wodurch eine mittlere Gesamtbedeutung für den Naturraum anzunehmen ist.

Der darüber hinaus vorkommende prioritäre **LRT *91E0** ist mit einer Flächengröße von 0,73 ha sehr gering vertreten. Er kommt in Form eines kleinen Erlenwaldes (0,28 ha) und bachbegleitend vor. Seine Gesamtbedeutung sowohl für das Gebiet wie auch für den Naturraum ist gering, seine Funktion zur Sicherung der Fließgewässer ist jedoch wertvoll.

2.6.2 Bedeutung des Gebietes für die übrigen LRT

Es sind die **LRT 6431** (feuchte Hochstaudenflure), **3150** (Stillgewässer) und **6510** (magere Flachland-Mähwiesen) mit geringen Flächenanteilen im Gebiet vertreten. Sie haben laut GDE eine geringe Bedeutung für den Naturraum und damit für das Netz Natura 2000, werten jedoch das FFH-Gebiet mit Sonderhabitaten auf.

Der **LRT 6431** wird mit einer geringen Größe von 0,017 ha und seinem ungünstigen Erhaltungszustand (C) als nicht repräsentativ bewertet und im Maßnahmenplan nicht weiter behandelt.

Der **LRT 6510** ist in einem guten Erhaltungszustand (B), hat aber wegen seiner Größe von 0,22 ha keine wesentliche Funktion für die FFH-Schutzgebietskulisse.

Der **LRT 3150** besteht aus zwei Waldtümpeln mit mittlerer Ausstattung, die deshalb in den Erhaltungszustand C eingestuft sind. Die Größe beträgt 0,055 ha. Damit haben auch diese Flächen nur eine geringe Bedeutung für das Netz Natura 2000.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Leitbilder sind Zielvorstellungen, die als Idealbild der Orientierung zur Festlegung der Erhaltungsziele dienen, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet abzuleiten.

3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet

Für das FFH-Gebiet gilt als Leitbild ein großflächiges, struktur- und altholzreiches Laubwaldgebiet mit weiträumigen Buchenwaldgesellschaften in einem engen Verbund mit den vorkommenden Still- und Fließgewässerlebensräumen.

In der Gebietspflege sind möglichst geringe Störungen durch den Menschen, Förderung der Eigendynamik bei der Bestandsentwicklung und Zurückdrängen standortfremder Baumarten und Bestände zu verfolgen. Ziel ist dabei die Strukturdiversität durch Habitatbäume sowie stehendem und liegendem Totholz zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen, dass das Arteninventar erhalten wird und die gesamte Standortdiversität des Gebietes nutzen kann.

3.1.2 Leitbild für die LRT

Wert- und flächenmäßig herausragend sind die beiden Wald-LRT **9110** und **9130** mit zusammen fast 400 ha, die die FFH-Würdigkeit begründen. Eine Konkurrenz beider LRT ist auszuschließen, da sie unterschiedliche Standorte repräsentieren. Daher kann auch keine Priorität festgelegt werden. Es gilt jedoch der Vorrang von Sonderstandorten vor den verbreitet vorkommenden Buchenwaldflächen.

- **LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald:** Laubbaumbestände mit Dominanz der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einer typischen Krautschicht sowie hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz sowie von Höhlenbäumen prägen das Leitbild. Die prägenden Rotbuche und ihrer natürlichen Nebenbaumarten verjüngen sich natürlich.
- **LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald:** Die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände aus Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Begleitbaumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sind Ziele des Leitbildes. Aufgrund der Nährstoffversorgung dieser Standorte sind Edellaubhölzer als Begleitbaumarten oder als kleinflächige Bestände erwünscht.
- **LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder:** Naturnahe gemischte Baumbestände an unverbauten Fließgewässern, die in Fließgewässerrauen mit natürlicher und dynamischer Hydrologie versehen sind, stellen das Leitbild dar. Sie weisen einen signifikanten Anteil an Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz sowie eine natürliche Verjüngung der charakteristischen Baum- und Straucharten auf. Eine Erweiterung der Fläche auf geeigneten Standorten fördert die Strukturvielfalt des Gebietes.
- **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen:** Als Leitbilder sind unbelastete, permanent oder temporär Wasser führende Stillgewässer mit organischen und anorganischen Sedimenten bei fehlender oder geringfügiger Faulschlammablagerung anzusehen, die naturnahe, nicht verbaute Uferzonen aufweisen. Die Ufer sind amphibiengerecht gestaltet und weisen Flachwasserzonen auf. Die Besonnung der Wasserflächen ist gewährleistet.
- **LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen:** Mehrschichtiges, untergras-, blüten- und krautreiches, ungedüngtes und dauerhaft ein- bis zweischürig gemähtes oder als Mähweide genutztes Grünland mit möglichst großer Artenvielfalt, dessen Artenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt wird, ist als Ideal anzusehen. Aufgrund der geringen Fläche kann diese Zielvorstellung nur bedingt umgesetzt werden.

3.2 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 für das FFH-Gebiet Nr. 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ übernommen. Dort nicht enthaltene Erhaltungsziele sind der Veröffentlichung „Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT)“ entnommen (Nr. 14 des Literaturverzeichnis).

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farbe auf der rechten Seite der Tabelle gibt den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im FFH-Gebiet an.

LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	(1)	
• Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen, • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten.		
LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	(1)	
• Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushalts, • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.		
LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)		
• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.		
LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)		
• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.		
LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	(1)	
• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den autotypischen Kontaktlebensräumen.		
(1) = in der Natura 2000 VO nicht genannt, EZ-Farben: rot = mittel-schlecht, gelb = gut, grün = hervorragend		

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Entfällt

3.3 Zielvorgaben

3.3.1 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU-Code	Name	EZ/ Größe Ist 2009	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030
LRT 3150	Stillgewässer	gesamt C B (0,015 ha) C (0,040 ha)	C	C	B
Größe des LRT		0,055 ha			
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiese	gesamt B B (0,14 ha) C (0,08 ha)	B	B	B
Größe des LRT		0,22 ha			
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald	gesamt B B (118,8 ha) C (108,2 ha)	B	B	B
Größe des LRT		227,0 ha			
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	gesamt B A (2,6 ha) B (117,4 ha) C (47,0 ha)	B	B	B
Größe des LRT		167,0 ha			
LRT *91E0	Bachauenwald	gesamt C B (0,11 ha) C (0,62 ha)	C	C	B
Größe des LRT		0,73 ha			
Summe der LRT					395,01 ha

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand, B = guter Zustand, C = mittlerer bis schlechter Zustand

Die LRT haben mit 395,01 ha einen Anteil von 68,8 % an der Fläche des FFH-Gebiets.

Ziel dieser Planung ist es, die Flächengröße der einzelnen LRT zu erhalten. Ebenso sollen die derzeitigen günstigen Erhaltungszustände mindestens beibehalten werden. Ist der Erhaltungszustand eines LRT in der Gesamtbetrachtung des Gebietes als ungünstig beurteilt worden, so ist zu prüfen, ob dieser LRT hin zu einem günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln ist. Ebenso können Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) bei Bedarf optional geplant werden.

Die Beurteilung der aktuellen Wertstufen der LRT erfolgte auf der Grundlage der vom Bundesamt für Naturschutz formulierten Bewertungsschemata (Nummer 17 des Literaturverzeichnisses).

Die entsprechende Zuordnung der Waldlebensraumtypen 9110, 9130 und *91E0 zu den derzeitigen Wertstufen wurde aus den Daten der forstlichen Inventur, der sogenannten Forsteinrichtung, hergeleitet. Die Auswertung ebenso wie die in Kapitel 4.1 dargestellten Planungsprognosen erfolgte durch die damalige Forsteinrichtungs- und Naturschutzabteilung von HessenForst (FENA).

In FFH-Gebieten, in denen, wie hier, überwiegend Laubwald-LRT Schutzgegenstand sind, ist gemäß Erlass des HMUKLV langfristig ein Laubholzanteil von 70% anzustreben. Bei Anwendung dieses Zielwertes auf das Gebiet liegt damit bei einer von der FENA berechneten gesamten Baumbestandsfläche von 552 ha die Untergrenze der Laubholzfläche bei ca. 386 ha.

3.3.2 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH Anhang II- Arten

Entfällt

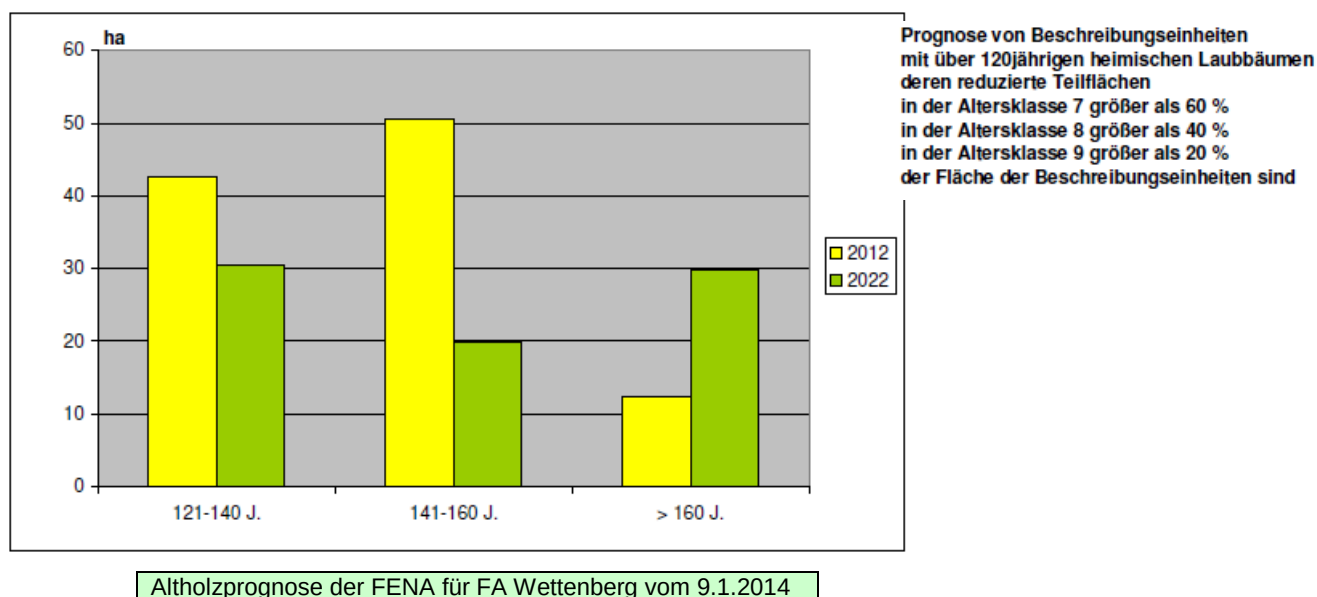
3.3.3 Zielvorgaben zur Entwicklung der Laubwald-dominierten Altbestände im Gebiet

Die Laubholzfläche des Gebietes soll Mindestanteile an Altbeständen als besonders wertvolle Inventarbestandteile der Buchenwälder enthalten. Als Laubholz gelten Laubholzbestände, die in der Altersklasse 7 (121 bis 140 Jahre) zu mindestens 60 % mit heimischen Laubbaumarten bestockt sind. Für die Altersklassen 8 (141 bis 160 Jahre) und 9 (161 bis 180 Jahre) gelten die Grenzwerte von 40 bzw. 20 %. Ein Mindestanteil von 20 % solcher Laubholzbestände sollte angestrebt werden, was bei einer Forstbetriebsfläche im FFH-Gebiet von ca. 552 ha eine Fläche von ca. 114 ha bedeuten würde. Durch die Endnutzung von Altholzbeständen ist es denkbar, dass dieser Wert zeitweise unterschritten wird. Im zehnjährigen Zeitraum der Forsteinrichtung soll jedoch eine Abnahme der Laubholzbestände nicht mehr als 20% betragen. Mindestens jedoch muss beim Überschreiten dieses Wertes ein Laubholzanteil an der mit Laubbäumen bestockten Fläche von 10% erhalten werden.

4. Analyse zur derzeitigen Nutzung und den Zielvorgaben

4.1 Analyse der Forsteinrichtungsdaten

Auf der Datengrundlage der 2008 und 2012 durchgeführten Forsteinrichtungen des Staatswaldes in den Forstämtern Wettenberg und Schotten wurde mittels einer Planungsprognose errechnet, wie sich die im zehnjährigen Forsteinrichtungszeitraum geplante Nutzung des Waldes auf den Zustand der LRT 9110 und 9130 auswirken wird. Für den Staatswald im Forstamt Wettenberg ergibt sich demnach, dass sich die Buchen-LRT im Laufe des Forsteinrichtungszeitraums um insgesamt 24,1 ha vergrößern werden. Geringe Verluste gibt es beim LRT 9110 in der Wertstufe B (2,9 ha) und beim LRT 9130 in der Wertstufe C (2,9 ha). Dafür wachsen beim LRT 9110 11,4 ha in der Wertstufe C und beim LRT 9130 18,5 ha in der Wertstufe B nach. Damit steht dem Verlust von 5,8 ha ein Gewinn von 29,9 ha gegenüber.



Die durch die FENA durchgeführte Altholzprognose vergleicht die Altholzbestände des FFH-Gebietes im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums von 10 Jahren. Dabei soll festgestellt werden, ob die im Kapitel 3.3.3 dargestellten Ziele hinsichtlich der Ausstattung des Gebietes mit Laubholzaltbeständen erreicht wird. In unten abgebildeter Grafik und Tabelle wird das Ergebnis des ersten Prüfschrittes dargestellt. In der 9. Altersklasse ist ein Zuwachs von 17,5 ha zu erwarten, dem in den Altersklassen 7 und 8 Verluste von fast 43 ha gegenüberstehen. Damit beträgt der Verlust an Laubholzfläche 25,3 ha bzw. 24 % und überschreitet den maximal zu tolerierenden Schwund von 20 %. Die folgende Berechnung ergab jedoch, dass am Ende des Forsteinrichtungszeitraums noch 18,9 % der ursprünglichen Laubholzfläche Laubholz-Altbestände sind (rote Tabelle), womit der Mindestwert von 10 % eingehalten wird.

Lebensraum-Typ	Wertstufe	Parameter	5319-303
LRT 9110	B	Beitrag zur GDE	111,8
		Prognose	108,9
		Differenz	-2,9
LRT 9110	C	Beitrag zur GDE	76,4
		Prognose	87,8
		Differenz	11,4
LRT 9130	B	Beitrag zur GDE	116,3
		Prognose	134,8
		Differenz	18,5
LRT 9130	C	Beitrag zur GDE	42,9
		Prognose	40,0
		Differenz	-2,9

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2012	42,6	50,5	12,3	105,5
2022	30,5	19,9	29,8	80,2
Differenz	-12,2	-30,6	17,5	-25,3

2012	Laubwaldbestände:	425,1 ha
2022	Laubholz-Altbestände:	80,2 ha
	entspricht	18,9 %

Die Waldfläche des Forstamtes Schotten im FFH-Gebiet (südöstlicher Teil des Waldgebietes 1) beträgt ca. 47 ha. Gemäß der Prognose wird sich im Forsteinrichtungszeitraum bis 2018 der Anteil von Flächen mit Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) im Erhaltungszustand B von 2,5 ha auf 16,5 ha erhöhen. Dem gegenüber steht eine Reduzierung der Flächen im EHZ C von 29,2 ha auf 11,5 ha. Es entsteht ein rechnerischer Flächenverlust von 3,8 ha.

Für Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) weist die Prognose einen kompletten Flächenverlust von 1,8 ha aus, die zum Zeitpunkt der Grunddatenerhebung 2008 dem EHZ C zuzuordnen waren.

Dem Verlust von Buchen-LRT von 3,8 ha in diesem Gebietsteil steht der Flächengewinn von 24,1 ha im Gebietsbereich des Forstamtes Wettenberg gegenüber. Damit ist festzustellen, dass durch die Umsetzung der Forsteinrichtungsplanungen keine Verschlechterung hinsichtlich der LRT-Fläche als auch der Erhaltungszustände zu erwarten ist.

Lebensraum-Typ	Wertstufe	Parameter	5319-303
LRT 9110	B	Beitrag zur GDE	2,5
		Prognose	16,5
		Differenz	13,9
LRT 9110	C	Beitrag zur GDE	29,2
		Prognose	11,5
		Differenz	-17,7
LRT 9130	B	Beitrag zur GDE	0,0
		Prognose	0,0
		Differenz	0,0
LRT 9130	C	Beitrag zur GDE	1,8
		Prognose	
		Differenz	-1,8
LRT 9110		Entwicklung	7,2
LRT 9130		Entwicklung	0,0

LRT	Wertstufe	Zuwachs	Verlust	Ergebnis
9110	B	13,9 ha		+13,9 ha
	C	7,2 ha	17,7 ha	-10,5 ha
9130	B			0
	C		1,8 ha	-1,8 ha
Summe		21,1 ha	19,5 ha	+1,6 ha

Laut FENA sind im östlichen Teilgebiet keine Beschreibungseinheiten mit der Altersklasse 7 oder älter vorhanden. Da im Gebietsbereich Wettenberg die Prognose einen Anteil von ca. 19% am Ende der dortigen Forsteinrichtungsperiode errechnet, ist die Einhaltung des Mindestwertes von 10% der Gesamt-Laubholzfläche nicht gefährdet.

Im gesamten Gebiet weisen große Teile der Buchenbestände ein Alter von zwischen 80 und 100 Jahren auf und sind damit der Altersklasse 5 zuzuordnen. Langfristig wird sich deshalb der Altholzanteil im Gesamtgebiet signifikant erhöhen.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können, soweit sie durch die Maßnahmenplanung beeinflussbar sind.

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 3150	Stillgewässer	Randliche Beschattung durch LRT-fremde Baumarten (Fichte) Versauerung durch angrenzenden (Fichten-) Wald Verschlammung/ Verlandung	Ablagerung von Gehölz-/Grasschnitt
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	ungenügende/ fehlende Pflege Düngung	z.Zt. keine erkennbar
LRT 9110 LRT 9130	Hainsimsen-Buchenwald Waldmeister-Buchenwald	z.Zt. keine erkennbar	z.Zt. keine erkennbar
LRT *91E0	Bachauenwald	z.Zt. keine erkennbar	z.Zt. keine erkennbar

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmen für das Waldgebiet 1

5.1.1 für die LRT 9110 und 9130

5.1.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.02.01.02.)

Sicherung des Erhaltungszustands A und B der LRT 9110 und 9130 durch angepasste forstliche Bewirtschaftung, Förderung der Strukturvielfalt in den Beständen, Anreicherung mit stehendem und liegendem Tot- und Altholz, Auswahl und Kennzeichnung von Habitatbäumen, Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, rechtzeitige Auswahl geeigneter Folgebäume mit entsprechender Kennzeichnung, möglichst langfristige Verjüngungsziele anstreben, Rücksichtnahme auf das Vorkommen von Orchideen und seltenen Geophyten, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.1.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald

(NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.04.)

Entwicklung der LRT 9110 und 9130 vom Erhaltungszustand C nach B durch Erhöhung der Strukturdiversität, Aufwertung der Bestände durch Reduzierung des Nadelholzanteils (wo erforderlich), zielgerichtete Pflege mit Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils, rechtzeitige Auswahl der Habitatbäume mit Kennzeichnung und Förderung der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.1.2. für die LRT *91E0 und 3150

5.1.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 04.06.03.)

Pflege der vorhandenen Gräben durch regelmäßige Unterhaltung in 5jährigen Abständen zur Erhaltung der Habitateigenschaften für Amphibien und Insekten, Entschlammung/ Entkrauten abschnittsweise nach Bedarf, Abflachen der Ufer und Pflege des begleitenden Bewuchses, fachgerechte Entsorgung des anfallenden Aushubs, Durchführung mit Unternehmer

5.1.2.2 Entkrautung/ Entschlammung

(NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 04.06.05.)

Entwicklung stehender Gewässer durch Freistellen, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Entschlammung nach Bedarf mit fachgerechter Entsorgung des Aushubs, Entnahme/ Reduzierung der Fischfauna zur Verbesserung der Habitateigenschaften für Amphibien und Libellen, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt, Umsetzung durch Unternehmer

5.1.2.3 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

(NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.02.01.)

Entwicklung und Pflege des Erlenbestands LRT 91E0 im Erhaltungszustand C nach B mit dem Ziel der Erhöhung der Strukturvielfalt, Belassen von stehendem und liegendem Totholz, Schaffung von horizontalen und vertikalen Strukturelementen, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.1.3 für den LRT 6510

Im Waldgebiet 1 nicht vorhanden

5.1.4 ohne LRT

5.1.4.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 16.01.)

Bewirtschaftung der Grünlandflächen außerhalb der LRT nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft möglichst ohne Düngereinsatz und Pflanzenbehandlungsmitteln, kein Umbruch auch nicht zur Neueinsaat, bei Orchideenvorkommen späte Mahd nach dem Abblühen, Umsetzung durch den Eigentümer/ Pächter

5.1.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 16.02.)

Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie (Kernflächen), der RiBeS und der Waldbaufibel, Aufwertung der Waldbestände mit ökologisch wertvollen Strukturen wie Tot- und Altholz, Verjüngung mit standortangepassten Baumarten möglichst durch NV, Habitatbäume und deren Nachfolger sichern, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.1.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Sicherung einer geordneten Wald-, und Erholungsnutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau befestigter Wirtschaftswege, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.1.4.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

(Natureg Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 01.09.05.)

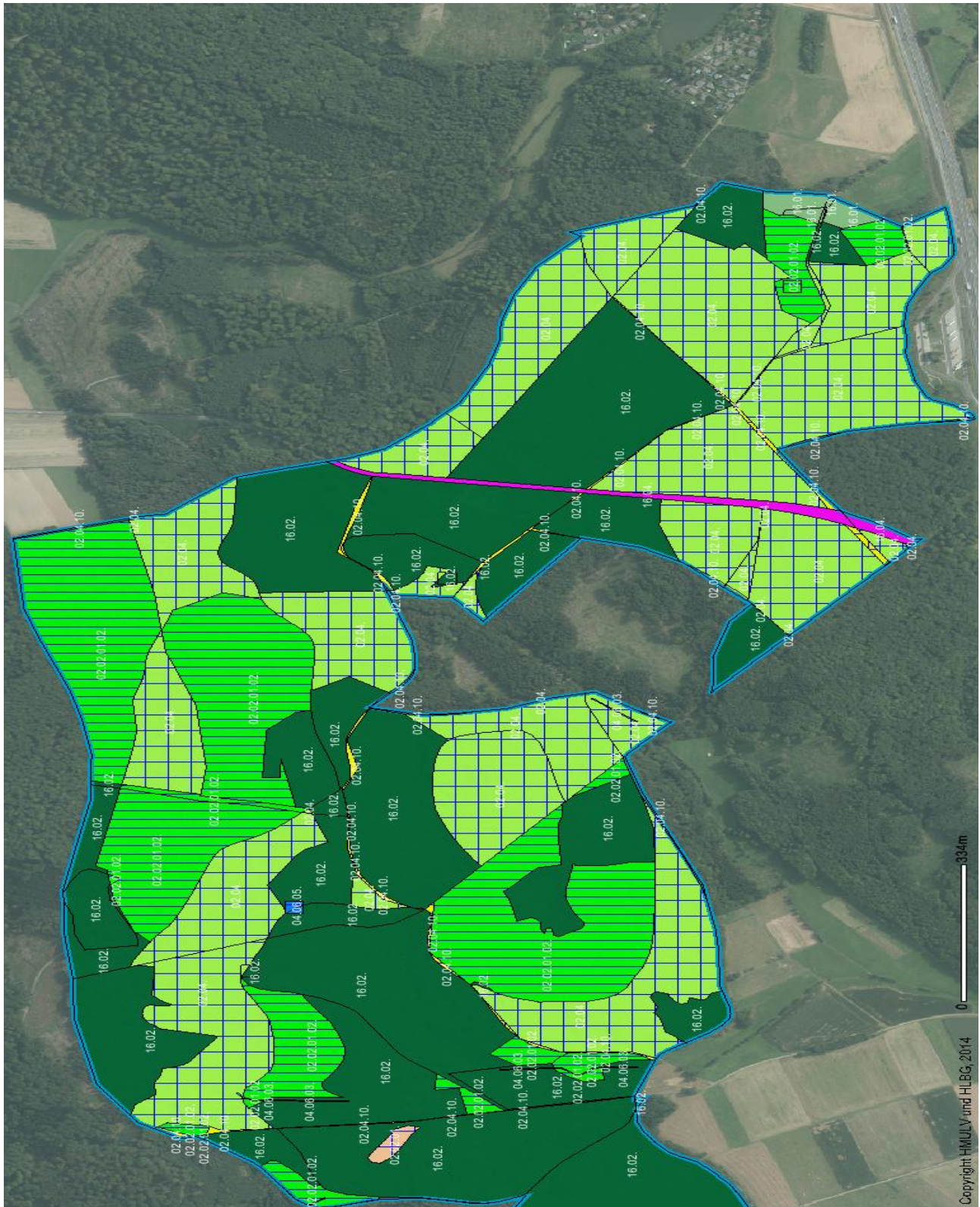
Schutz der Seggenriede und Feuchtbrachen vor aufkommender Verbuschung, Erhaltung der wertvollen Kleinstrukturen als Sonderhabitate, Entnahme von Büschen und Einzelbäumen in regelmäßigen Abständen nach Bedarf, Überprüfung der Flächen in 3jährigem Turnus, Umsetzung möglichst im Winter bei Frost, frühester Beginn soll der September sein, Unternehmereinsatz

5.1.4.5 Sonstige

(NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Darstellung sonstiger Strukturen im Gebiet ohne Maßnahmenvorschläge, Landstraße L 3125 von Weitershain nach Stangenrod, Durchführung durch den Eigentümer

5.1.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 1

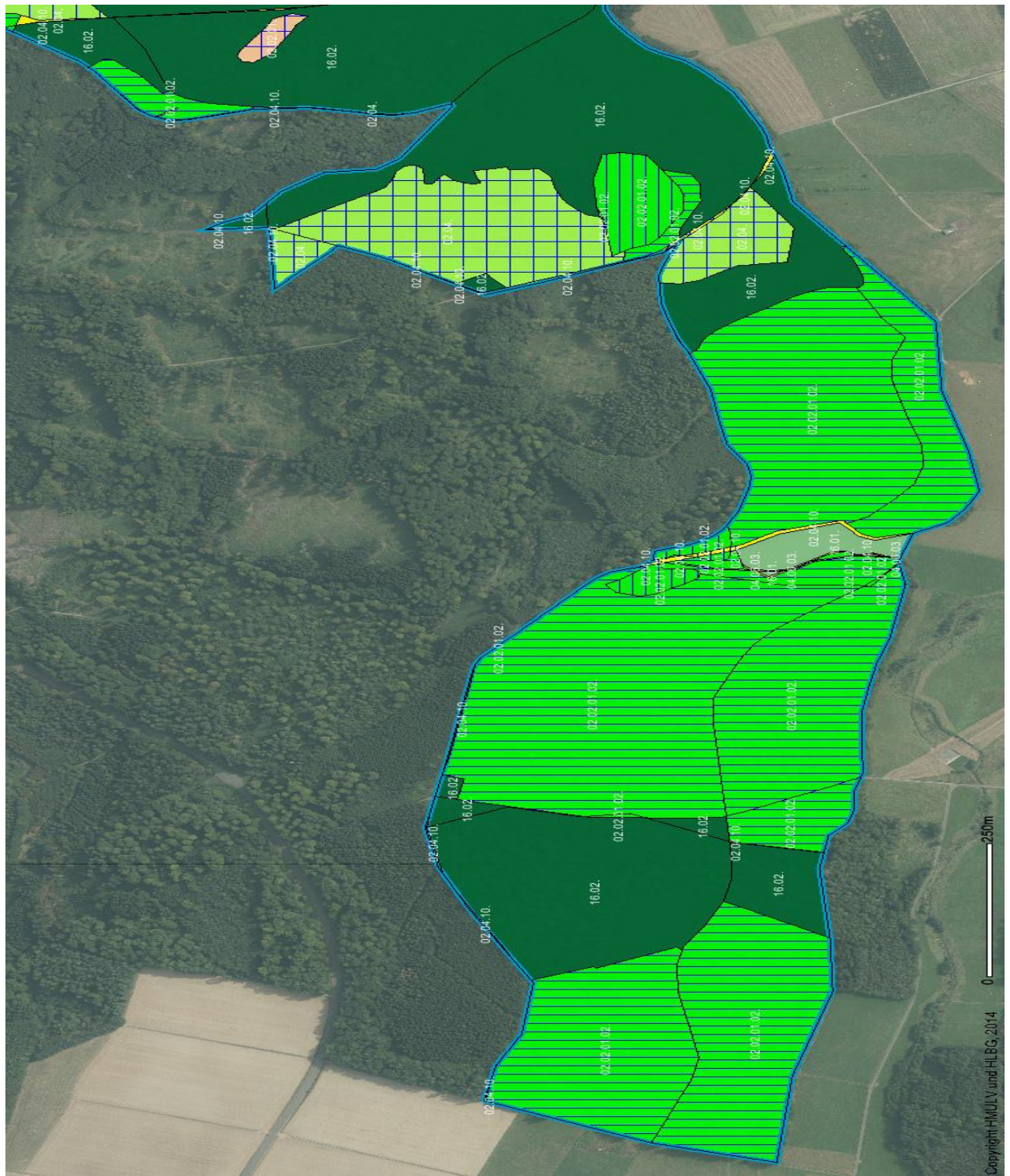


Maßnahmen Waldgebiet 1, Karte Ost, Maßstab ca. 1:9.700

Legende Waldgebiet 1-Ost			
Farben	Code	Beschreibung	Nummer
29a	02.02.01.02.a	Erhaltung EZ A+B LRT 9110+9130a	5.1.1.1a
40a	02.04.a	Entwicklung LRT 9110+9130 EZ C zu B	5.1.1.2a
31a	04.06.03a	Grabenunterhaltung	5.1.2.1a
32a	04.06.05.a	Entwicklung der Stillgewässer	5.1.2.2a
50a	02.02.01.a	Entwicklung Erlenbestand	5.1.2.3a
65a	16.01.a	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.4.1a
6a	16.02.a	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.4.2a
27a	02.04.10.a	Wegeunterhaltung	5.1.4.3a
15a	01.09.05a	Entbuschen/ Entkusseln	5.1.4.4a
35a	16.04.a	Sonstige	5.1.4.5a

Lebensraumtypen

	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C



Waldgebiet 1, Karte West, Maßstab ca. 1:8.300

Legende Waldgebiet 1-West				
Farben	Coden	Beschreibung	Nummern	
29	02.02.01.02.	Erhaltung-EZ-A+B-LRT-9110+9130	5.1.1.1	
40	02.04.	Entwicklung-LRT-9110+9130-EZ-C-zu-B	5.1.1.2	
50	02.02.01.	Entwicklung-Erlenbestand	5.1.2.3	
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.4.3	
65	16.01.	ordnungsgemäße-Landwirtschaft	5.1.4.1	
6	16.02.	ordnungsgemäße-Forstwirtschaft	5.1.4.2	

Lebensraumtypen

	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C

5.2 Maßnahmen für das Waldgebiet 2

5.2.1 für die LRT 9110 und 9130

5.2.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.02.01.02.)

Sicherung des Erhaltungszustands A und B der LRT 9110 und 9130 durch angepasste forstliche Bewirtschaftung, Förderung der Strukturvielfalt in den Beständen, Anreicherung mit stehendem und liegendem Tot- und Altholz, Auswahl und Kennzeichnung von Habitatbäumen, Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, rechtzeitige Auswahl geeigneter Folgebäume mit entsprechender Kennzeichnung, möglichst langfristige Verjüngungsziele anstreben, Rücksichtnahme auf das Vorkommen von Orchideen und seltenen Geophyten, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.2.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald (NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.04.)

Entwicklung der LRT 9110 und 9130 vom Erhaltungszustand C nach B durch Erhöhung der Strukturdiversität, Aufwertung der Bestände durch Reduzierung des Nadelholzanteils (wo erforderlich), zielgerichtete Pflege mit Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils, rechtzeitige Auswahl der Habitatbäume mit Kennzeichnung und Förderung der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.2.2. für die LRT *91E0 und 3150

5.2.2.2 Entkrautung/ Entschlammung (NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 04.06.05.)

Entwicklung stehender Gewässer durch Freistellen, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Entschlammung nach Bedarf mit fachgerechter Entsorgung des Aushubs, Entnahme/ Reduzierung der Fischfauna zur Verbesserung der Habitateigenschaften für Amphibien und Libellen, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt, Umsetzung durch Unternehmer

5.2.3 für den LRT 6510

Im Waldgebiet 2 nicht vorhanden

5.2.4 ohne LRT

5.2.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 16.02.)

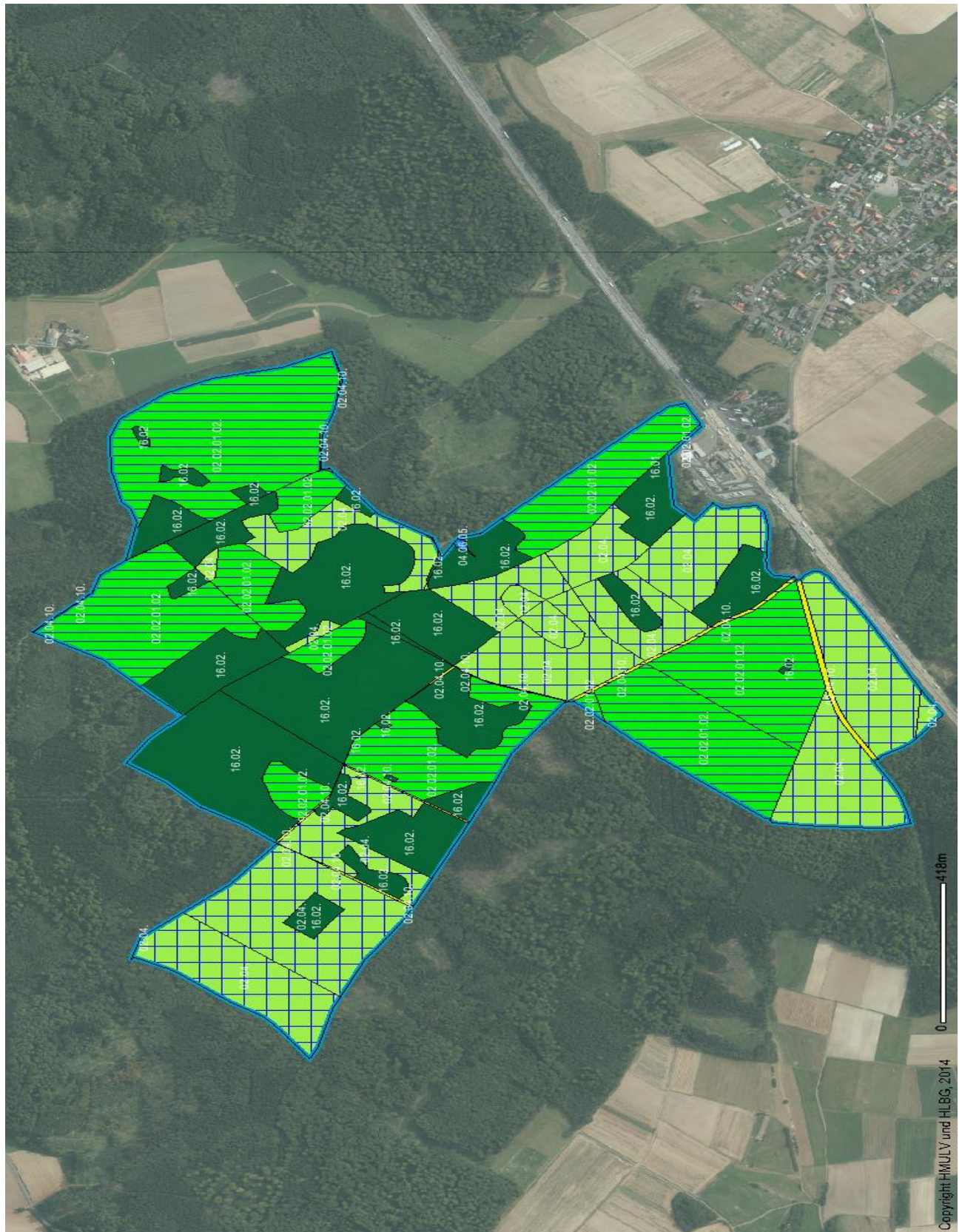
Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie (Kernflächen), der RiBeS und der Waldbaufibel, Aufwertung der Waldbestände mit ökologisch wertvollen Strukturen wie Tot- und Altholz, Verjüngung mit standortangepassten Baumarten möglichst durch NV, Habitatbäume und deren Nachfolger sichern, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.2.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Sicherung einer geordneten Wald-, und Erholungsnutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau befestigter Wirtschaftswegen, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.2.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 2



Waldgebiet 2, Maßstab ca. 1:12.100

Legende Waldgebiet 2a			
Farben	Coden	Beschreibung	Nummern
29a	02.02.01.02.a	Erhaltung EZ A+B LRT 9110+9130a	5.2.1.1a
40a	02.04.a	Entwicklung LRT 9110+9130 EZ C zu B	5.2.1.2a
32a	04.06.05.a	Entwicklung der Stillgewässer	5.2.2.2a
6	16.02.a	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.2.4.2a
27a	02.04.10.a	Wegeunterhaltung	5.2.4.3a

Lebensraumtypen	
	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C

5.3 Maßnahmen für das Waldgebiet 3

5.3.1 für die LRT 9110 und 9130

5.3.1.1 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 02.02.01.02.)

Sicherung des Erhaltungszustands A und B der LRT 9110 und 9130 durch angepasste forstliche Bewirtschaftung, Förderung der Strukturvielfalt in den Beständen, Anreicherung mit stehendem und liegendem Tot- und Altholz, Auswahl und Kennzeichnung von Habitatbäumen, Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, rechtzeitige Auswahl geeigneter Folgebäume mit entsprechender Kennzeichnung, möglichst langfristige Verjüngungsziele anstreben, Rücksichtnahme auf das Vorkommen von Orchideen und seltenen Geophyten, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.3.1.2 Schaffung von Strukturen im Wald (NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 02.04.)

Entwicklung der LRT 9110 und 9130 vom Erhaltungszustand C nach B durch Erhöhung der Strukturdiversität, Aufwertung der Bestände durch Reduzierung des Nadelholzanteils (wo erforderlich), zielgerichtete Pflege mit Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils, rechtzeitige Auswahl der Habitatbäume mit Kennzeichnung und Förderung der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt, Durchführung durch den Waldeigentümer

5.3.2. für die LRT *91E0 und 3150

5.3.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 04.06.03.)

Pflege der vorhandenen Gräben durch regelmäßige Unterhaltung in 5jährigen Abständen zur Erhaltung der Habitateigenschaften für Amphibien und Insekten, Entschlammen/ Entkrauten abschnittsweise nach Bedarf, Abflachen der Ufer und Pflege des begleitenden Bewuchses, fachgerechte Entsorgung des anfallenden Aushubs, Durchführung mit Unternehmer

5.3.3 für den LRT 6510

5.3.3.1 Zweischürige Mahd (NATUREG Maßnahmentyp 2, Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Pflege der LRT 6510 im Erhaltungszustand B durch späte Mahd bis 15.6. und ab 15.9., bei Orchideenvorkommen ist eine spätere Mahd nach dem Aussamen erforderlich, keine Düngung der Flächen, Beweidung nur als Triftweide, kein Umbruch von Grünlandflächen auch nicht zur Neueinsaat, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Umsetzung durch den Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung

5.3.3.2 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Entwicklung von LRT 6510 im Erhaltungszustand C nach B durch späte Mahd bis 15.6. und ab 15.9., bei Orchideenvorkommen ist eine spätere Mahd nach dem Aussamen erforderlich, keine Düngung der Flächen, Beweidung nur als Triftweide, kein Umbruch von Grünlandflächen auch nicht zur Neueinsaat, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Umsetzung durch den Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung

5.3.4 ohne LRT

5.3.4.2 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 16.02.)

Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie (Kernflächen), der RiBeS und der Waldbaufibel, Aufwertung der Waldbestände mit ökologisch wertvollen Strukturen wie Tot- und Altholz, Verjüngung mit standortangepassten Baumarten möglichst durch NV, Habitatbäume und deren Nachfolger sichern, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.3.4.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

(NATUREG Maßnahmentyp 1, Maßnahmencode 02.04.10.)

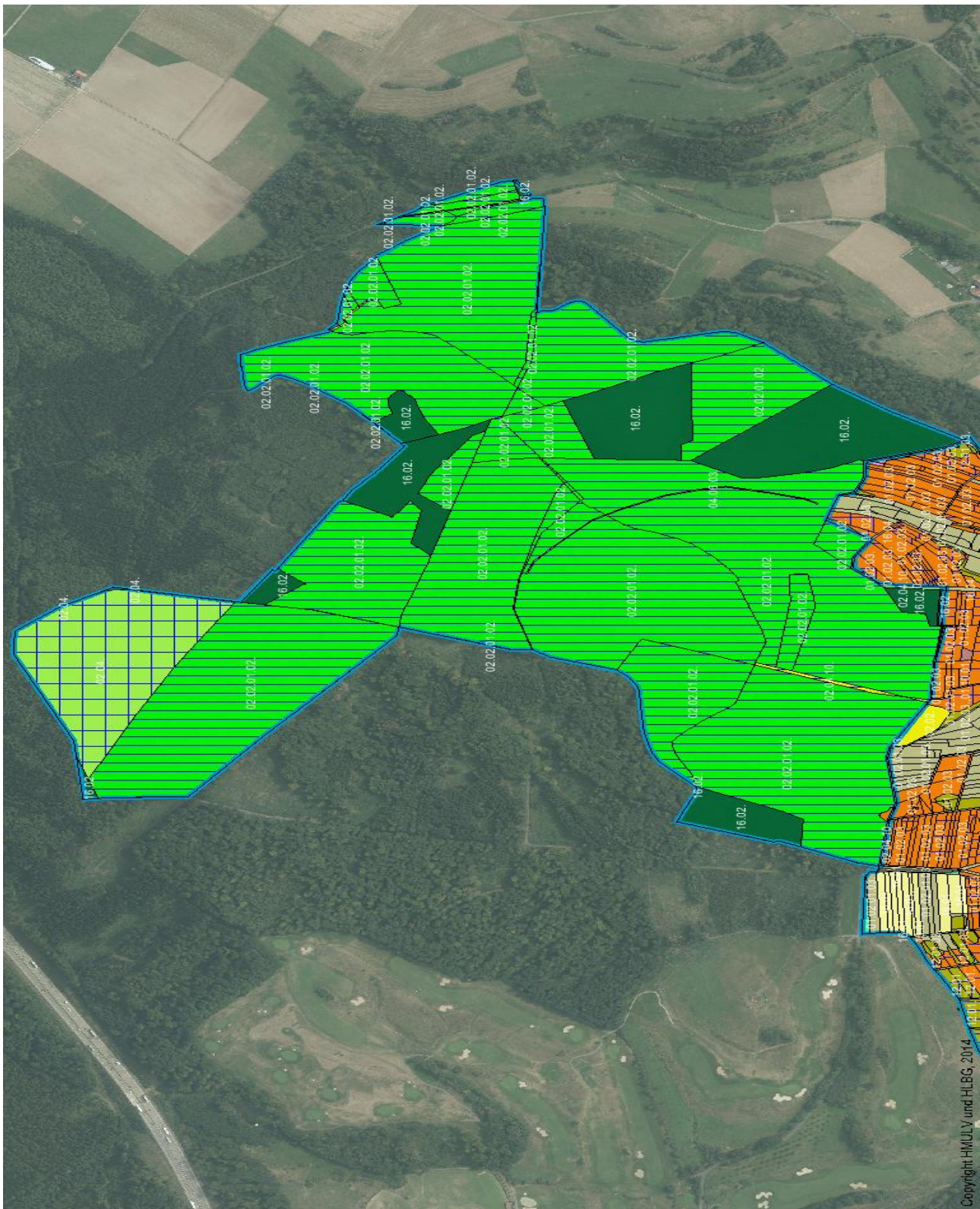
Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Sicherung einer geordneten Wald-, und Erholungsnutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau befestigter Wirtschaftswege, Umsetzung durch den Waldeigentümer

5.3.4.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

(Natureg Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 01.09.05.)

Schutz der Seggenriede und Feuchtbrachen vor aufkommender Verbuschung, Erhaltung der wertvollen Kleinstrukturen als Sonderhabitate, Entnahme von Büschen und Einzelbäumen in regelmäßigen Abständen nach Bedarf, Überprüfung der Flächen in 3jährigem Turnus, Umsetzung möglichst im Winter bei Frost, frühester Beginn soll der September sein, Unternehmereinsatz

5.3.5 Maßnahmenplan für das Waldgebiet 3



Waldgebiet 3, die südlich angrenzende Darstellung gehört nicht mehr zum FFH-Gebiet, Maßstab ca. 1:9.500

Legende Waldgebiet 3a			
Farben	Coden	Beschreibung	Nummern
29a	02.02.01.02.a	Erhaltung EZ-A+B LRT-9110+9130a	5.3.1.1a
40a	02.04.a	Entwicklung LRT-9110+9130 EZ-C zu-Ba	5.3.1.2a
31a	04.06.03a	Grabenunterhaltunga	5.3.2.1a
13a	01.02.01.02.a	Erhaltung LRT6510- im EZ-Ba	5.3.3.1a
26a	01.02.01.06.a	Entwicklung LRT-6510- vom EZ-C zu-Ba	5.3.3.2a
6a	16.02.a	ordnungsgemäße Forstwirtschafta	5.3.4.2a
27a	02.04.10.a	Wegeunterhaltunga	5.3.4.3a
15a	01.09.05a	Entbuschen/- Entkusseln	5.3.4.4a

Lebensraumtypen	
	Wertstufe A
	Wertstufe B
	Wertstufe C

5.4. Maßnahmen ohne LRT, die für alle Waldgebiete gelten

5.4.1 „Auf-den-Stock-Setzen“ bestimmter Arten

(NATUREG Maßnahmentyp 3, Maßnahmencode 12.01.03.02.)

Pflege der gewässerbegleitenden Baumstrukturen durch abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ mit einem Flächenanteil von maximal 20 % mit Seitenwechseln in Abhängigkeit von der Standortssituation, Überprüfung der Notwendigkeit eines Pflegeeingriffs nach 5 Jahren, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Umsetzung durch den Eigentümer

5.4.2 Anlage von temporären Gewässern

(NATUREG Maßnahmentyp 5, Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Anlage von Kleingewässern auf geeigneten Flächen im Schutzgebiet zur Förderung der Amphibien und Libellenfauna, bereits feuchte Flächen oder Flächen mit LRT meiden, amphibiengerechte Gestaltung der Ufer mit abschnittsweiser Bepflanzung, Anlage von Flachwasserzonen, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Durchführung durch Unternehmer

5.4.3 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 14.)

Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungsnutzung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Ausführung durch den RP Gießen

5.4.4 Bekämpfung invasiver Arten

(NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasiver Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Durchführung durch Unternehmer

5.4.5 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

(NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 02.04.03.)

Schutz von Horst- und Höhlenbäumen gemäß der Naturschutzleitlinie zugunsten von Vögeln, Insekten und Fledermäusen, Freistellen nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Brennholzabgabe an Selbstwerber möglichst nur an befestigten Waldwegen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, alle Waldbestände des Schutzgebietes ohne Flächenbezug, Ausführung durch den Waldeigentümer

5.4.6 Totholzanteile belassen

(NATUREG Maßnahmentyp 6, Maßnahmencode 02.04.02.)

Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch zum Beispiel Verzicht auf die Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Habitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, alle Waldbestände des Schutzgebietes ohne Flächenbezug, Ausführung durch den Waldeigentümer

5.5 Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.
 Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.6 Verteilung der Maßnahmen auf die Waldgebiete

Code	Maßnahmennummer Waldgebiet 1	Maßnahmennummer Waldgebiet 2	Maßnahmennummer Waldgebiet 3
02.02.01.02.	5.1.1.1	5.2.1.1	5.3.1.1
02.04.	5.1.1.2	5.2.1.2	5.3.1.2
04.06.03.	5.1.2.1	--	5.3.2.1
04.06.05.	5.1.2.2	5.2.2.2	--
02.02.01.	5.1.2.3	--	--
01.02.01.02.	--	--	5.3.3.1
01.02.01.06.	--	--	5.3.3.2
16.01.	5.1.4.1	--	--
16.02.	5.1.4.2	5.2.4.2	5.3.4.2
02.04.10.	5.1.4.3	5.2.4.3	5.3.4.3
01.09.05.	5.1.4.4	--	5.3.4.4
16.04.	5.1.4.5	--	--
Maßnahmenplan	5.1.5	5.2.5	5.3.5

5.7 Maßnahmen-Übersicht

geordnet nach Farben

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung
6	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft
13	01.02.01.02.	Erhaltung des LRT 6510 im EZ B
15	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus
26	01.02.01.06.	Entwicklung des LRT 6510 von EZ C nach B
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung
29	02.02.01.02.	Erhaltung der EZ A + B der LRT 9110 + 9130
31	04.06.03.	Pflege der Fließgewässer
32	04.06.05.	Entwicklung von Stillgewässern
35	16.04.	Landstraße L 3125
40	02.04.	Entwicklung der LRT 9110 + 9130 vom EZ C nach B
50	02.02.01.	Entwicklung des Erlenbestands von EZ C nach B
65	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft
ohne	02.04.02.	Totholzanteile belassen
ohne	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen
ohne	11.04.01.02.	Anlage temporärer Kleingewässer
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten
ohne	12.01.03.02.	Auf-den-Stock-Setzen von bachbegleitenden Strukturen
ohne	14.	Info-Tafeln für das Gebiet

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahmen-Nummer ^α	Maßnahme ^α	Maßnahmen-code [¶] Maßnahmen-nummer [¶] Farbennummer	Erläuterung ^α	Ziel der Maßnahme ^α	Typ der Maßnahme ^α	Grundmaßnahme ^α	Größe Soll [¶] ha ^α	Priorität ^α	Durchführende ^α	Nächste Durchführung-Periode ^α	Nächste Durchführung-Jahr ^α
6724 ^α	Unterhaltung in mehr-jährigen Abständen ^α	04.06.03.1 [¶] 5.1.2.1 [¶] 5.3.2.1 [¶] 31 ^α	regelmäßige Unterhaltung der Gräben in 5-jährigen Abständen zur Erhaltung der <u>Habitat</u> eigenschaften für Amphibien und Insekten, Entschlammung Entkräuten abschnittsweise nach Bedarf, Abflachen der Ufer und Pflege des begleitenden Bewuchses, fachgerechte Entsorgung des anfallenden Aushubs, Durchführung mit Unternehmer ^α	Grabenpflege zugunsten von Amphibien und Libellen ^α	1 ^α	5j./ja ^α	0,16 ^α	sonstige-vorrangig ^α	Unternehmer ^α	10-12 ^α	2016 ^α
6726 ^α	Ordnungsgemäße Landwirtschaft ^α	16.01.1 [¶] 5.1.4.1 [¶] 65 ^α	Bewirtschaftung der Grünlandflächen außerhalb der LRT nach den Regeln einer <u>ordnungsgemäßen</u> Landwirtschaft möglichst ohne Düngereinsatz und Pflanzenbehandlungsmitteln, kein Umbruch auch nicht zur Neupflanzung bei Orchideenvorkommen, späte Mahd nach dem Abblühen, Umsetzung durch den Eigentümer/Pächter ^α	Offenhalten der Grünlandflächen ^α	1 ^α	1j./ja ^α	2,04 ^α	sonstige ^α	Eigentümer/-Pächter ^α	99 ^α	2016 ^α
3493 ^α	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ^α	16.02.1 [¶] 5.1.4.2 [¶] 5.2.4.2 [¶] 5.3.4.2 [¶] 6 ^α	Bewirtschaftung der Bestände nach den Regeln <u>ordnungsgemäßer</u> Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben der Naturschutzleitlinie (Kernflächen), der RiBeS und der Waldbaufibel, Aufwertung der Waldbestände mit ökologisch wertvollen Strukturen wie Tot- und Altholz, Verjüngung mit standortangepassten Baumarten möglichst durch NV, Habitatbäume und deren Nachfolger sichern, Umsetzung durch den Waldeigentümer ^α	Bewirtschaftung der Waldf Flächen ohne LRT ^α	1 ^α	nein ^α	173,90 ^α	sonstige ^α	Eigentümer ^α	99 ^α	2016 ^α

Maßnahmen-Nummer ^α	Maßnahme ^α	Maßnahmen-Code [¶] Maßnahmen- nummer [¶] Farbennummer	Erläuterung ^α	Ziel der Maßnahme ^α	Typ- der- Maß- nah- me ^α	Grund- maß- nahme ^α	Größe- Soll [¶] ha ^α	Priorität ^α	Durchführende ^α	Näch- ste- Durch- füh- rung- Periode ^α	Näch- ste- Durch- füh- rung- Jahr ^α
6749 ^α	Kein- Ausbau/ keine- Versiege- lung von- Wirtschafts- wegen ^α	02.04.10.¶ 5.1.4.3¶ 5.2.4.3¶ 5.3.4.3¶ ¶ 27 ^α	Unterhaltung der vorhandenen- Wirtschaftswege zur Sicherung- einer geordneten Wald- und- Erholungsnutzung, keine- Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener- unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer- Verinselungseffekte, wo möglich- Rückbau befestigter Wirt- schaftswege, Waldeigentümer ^α	Wegeunterhaltung ^α	1 ^α	nein ^α	4,50 ^α	sonstige ^α	Eigentümer ^α	99 ^α	2016 ^α
6722 ^α	Förderung- der NV- standort- gerechter- heimischer- Baumarten ^α	02.02.01.02.¶ 5.1.1.1¶ 5.2.1.1¶ 5.3.1.1¶ ¶ 29 ^α	Sicherung des EZ A und B der- LRT-9110 und 9130 durch- angepasste forstliche Bewirt- schaftung, Förderung der- Strukturvielfalt in den Bestän- den, Anreicherung mit stehen- dem und liegendem Tot- und- Altholz, Auswahl und Kenn- zeichnung von Habitatbäumen, Stehenlassen bis zur Zerfalls- phase, rechtzeitige Auswahl- geeigneter Folgebäume mit entsprechender Kennzeich- nung, möglichst langfristige- Verjüngungsziele anstreben, Rücksichtnahme auf das Vorkommen von Orchideen und- seeltenen Geophyten, Waldeigentümer ^α	Erhaltung des EZ A+- B der LRT-9110 und- 9130 ^α	2 ^α	nein ^α	236,99 ^α	fachlich- zwingend ^α	Eigentümer ^α	99 ^α	2016 ^α
6729 ^α	Zwei- schürige- Mahd ^α	01.02.01.02.¶ 5.3.3.1¶ ¶ 13 ^α	Pflege des LRT-6510 im Erhal- tungszustand B durch späte- Mahd bis -15.6. und ab -15.9., bei- Orchideenvorkommen ist eine spätere Mahd nach dem Aus- samen erforderlich, keine Düngung der Flächen, Beweid- ung nur als Trifflweide, kein- Umbruch von Grünlandflächen- auch nicht zur Neupflanzung, kein- Einsatz von Pflanzenschutz- mitteln, Umsetzung durch den- Eigentümer/Pächter mit Agrarförderung ^α	Erhaltung des EZ B- des LRT-6510 ^α	2 ^α	1j./ja ^α	0,02 ^α	fachlich- zwingend ^α	Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung ^α	06 ^α	2016 ^α

Maßnahmen-Nummer ^α	Maßnahme ^α	Maßnahmen-Code [¶] Maßnahmen- nummer [¶] Farbennummer	Erläuterung ^α	Ziel der Maßnahme ^α	Typ der Maßnahme ^α	Grundmaßnahme ^α	Größe-Soll [¶] ha ^α	Priorität ^α	Durchführende ^α	Nächste Durchführungs-Periode ^α	Nächste Durchführungs-Jahr ^α
6750 ^α	Mahd mit besonderen Vorgaben ^α	01.02.01.06.¶ 5.3.3.2.¶ 26 ^α	Entwicklung von LRT 6510 im Erhaltungszustand C nach B durch späte Mahd bis 15.6. und ab 15.9., bei Orchideenvorkommen ist eine spätere Mahd nach dem Aussamen erforderlich, keine Düngung der Flächen, Beweidung nur als Triftweide, kein Umbruch von Grünlandflächen auch nicht zur Neupflanzung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Umsetzung durch den Eigentümer/Pächter mit Agrarförderung ^α	Entwicklung des LRT 6510 vom EZ C nach B ^α	3 ^α	1j./ja ^α	0,04 ^α	sonstige ^α	Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung ^α	06 ^α	2016 ^α
6723 ^α	Schaffung von Strukturen im Wald ^α	02.04.¶ 5.1.1.2.¶ 5.2.1.2.¶ 5.3.1.2.¶ 40 ^α	Entwicklung der LRT 9110 und 9130 vom EZ C nach B durch Erhöhung der Strukturdiversität, Aufwertung der Bestände durch Reduzierung des Nadelholzanteils (wo erforderlich), zielgerichtete Pflege mit Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils, rechtzeitige Auswahl der Habitatbäume mit Kennzeichnung und Förderung der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt, Durchführung durch den Waldeigentümer ^α	Entwicklung der LRT 9110 und 9130 vom EZ C nach B ^α	3 ^α	nein ^α	150,77 ^α	fachlich zwingend ^α	Eigentümer ^α	99 ^α	2016 ^α
6731 ^α	Entwicklung von standorttypischen Waldgesellschaften ^α	02.02.01.¶ 5.1.2.3.¶ 50 ^α	Entwicklung und Pflege des Erlenbestands LRT 91E0 im Erhaltungszustand C nach B mit dem Ziel der Erhöhung der Strukturvielfalt, Belassen von stehendem und liegendem Totholz, Schaffung von horizontalen und vertikalen Strukturelementen, Durchführung durch den Waldeigentümer ^α	Entwicklung des LRT 91E0 vom EZ C nach B ^α	3 ^α	5j./ja ^α	0,32 ^α	sonstige vorrangig ^α	Eigentümer ^α	99 ^α	2016 ^α

Maßnahmen-Nummer ^α	Maßnahme ^α	Maßnahmen-code [¶] Maßnahmen-nummer [¶] Farbennummer	Erläuterung ^α	Ziel der Maßnahme ^α	Typ der Maßnahme ^α	Grundmaßnahme ^α	Größe Soll [¶] ha ^α	Priorität ^α	Durchführende ^α	Nächste Durchführung-Periode ^α	Nächste Durchführung-Jahr ^α
6734 ^α	„Auf-den-Stock-Setzen“-bestimmter-Arten ^α	12.01.03.02.1 [¶] 5.4.1 [¶] 0 ^α	abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ der gewässerbegleitenden Strukturen mit einem Flächenanteil von maximal 20-% mit Seitenwechseln in Abhängigkeit von der Standortsituation, Überprüfung der Notwendigkeit eines Pflegeeingriffs nach 5 Jahren, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Umsetzung durch den Eigentümer ^α	Pflege der gewässerbegleitenden Baumstrukturen ^α	3 ^α	5j./ja ^α	0,00 ^α	sonstige ^α	Eigentümer ^α	10-03 ^α	2016 ^α
6730 ^α	Entkrautung [¶] Entschlammung ^α	04.06.05.1 [¶] 5.1.2.2 [¶] 5.2.2.2 [¶] 32 ^α	Entwicklung stehender Gewässer durch Freistellen, Gestaltung amphibienreicher Ufer, Entschlammungen nach Bedarf mit fachgerechter Entsorgung des Aushubs, Entnahme/Reduzierung der Fischfauna zur Verbesserung der Habitat-eigenschaft für Amphibien und Libellen, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt, Umsetzung durch Unternehmer ^α	Pflege der stehenden Gewässer ^α	5 ^α	4j./ja ^α	0,26 ^α	sonstige-vorrangig ^α	Unternehmer ^α	10-02 ^α	2016 ^α
6733 ^α	Anlage von temporären Gewässern ^α	11.04.01.02.1 [¶] 5.4.2 [¶] 0 ^α	Anlage von Kleingewässern auf geeigneten Flächen im Schutzgebiet zur Förderung der Amphibien und Libellenfauna, bereits feuchte Flächen oder LRT-Flächen meiden, amphibien-gerechte Gestaltung der Ufer mit abschnittsweiser Bepflanzung, Anlage von Flachwasserzonen, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Durchführung durch Unternehmer ^α	Anlage zusätzlicher Kleingewässer nach Bedarf zur Förderung der Libellen und Amphibienpopulation ^α	5 ^α	nein ^α	0,02 ^α	sonstige ^α	Unternehmer ^α	07-12 ^α	2016 ^α

Maßnahmen-Nummer ^α	Maßnahme ^α	Maßnahmen-code [¶] Maßnahmen- [¶] nummern [¶] Farbennummer	Erläuterung ^α	Ziel der Maßnahme ^α	Typ der Maßnahme ^α	Grundmaßnahme ^α	Größe Soll [¶] ha ^α	Priorität ^α	Durchführende ^α	Nächste Durchführung-Periode ^α	Nächste Durchführung-Jahr ^α
6735 ^α	Öffentlichkeitsarbeit ^α	14.1 [¶] 5.4.3 [¶] 01 [¶] α	Aufstellen und Unterhalten von Informationstafeln zur Unterrichtung von Besuchern über den Schutzzweck des FFH-Gebietes, Standortauswahl nach Schwerpunkten für die Erholungszurück, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Ausführung durch den RP-Gießen ^α	Information über den Zweck des Schutzgebietes ^α	6 ^α	nein ^α	0,00 ^α	sonstige ^α	RP-Gießen ^α	99 ^α	2016 ^α
6736 ^α	Bekämpfung invasiver Arten [¶]	11.09.03.1 [¶] 5.4.4 [¶] 0 ^α	Bekämpfung von Herkulesstaude, Indischem Springkraut oder Staudenknochen im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Durchführung durch Unternehmer ^α	Bekämpfung invasiver Arten ^α	6 ^α	nein ^α	0,00 ^α	sonstige ^α	Unternehmer ^α	99 ^α	2016 ^α
6725 ^α	Entbuschen/-Entkusseln mit bestimmtem Turnus ^α	01.09.05 [¶] 5.1.4.4 [¶] 5.3.4.4 [¶] 15 ^α	Schutz der Seggenrieder und Feuchtwiesen vor Aufkommen der Verbuchung Erhaltung der wertvollen Kleinstrukturen als Sonderhabitate, Entnahme von Büschen und Bäumen in regelmäßigen Abständen und Mulchen nach Bedarf, Überprüfung der Flächen in 3-jährigem Turnus, Umsetzung möglichst im Winter bei Frost, frühester Beginn ist der September, Umsetzung durch Unternehmer ^α	Erhaltung der Feuchtwiesen durch Schutz vor dem Zuwachsen einschließlich Mulchen nach Bedarf ^α	6 ^α	3j./ja ^α	0,02 ^α	sonstige ^α	Unternehmer ^α	09-12 ^α	2016 ^α
6732 ^α	Sonstige ^α	16.04.1 [¶] 5.1.4.5 [¶] 35 ^α	Nachrichtliche Darstellung sonstiger Strukturen im Gebiet ohne Maßnahmenvorschläge, Landstraße L 3125 von Weitershain nach Stangenrod, Durchführung durch den Eigentümer [¶] α	Nachrichtliche Darstellung der L 3125 ^α	6 ^α	nein ^α	1,48 ^α	sonstige ^α	Eigentümer-sonstige Finanzierung ^α	99 ^α	2016 ^α

Maßnahmen-Nummer ^a	Maßnahme ^a	Maßnahmen-code ^f Maßnahmen-nummer ^f Farbnummer	Erläuterung ^a	Ziel der Maßnahme ^a	Typ der Maßnahme ^a	Grundmaßnahme ^a	Größe Soll ^g ha ^a	Priorität ^a	Durchführende ^a	Nächste Durchführungs-Periode ^a	Nächste Durchführungs-Jahr ^a
6351 ^a	Totholz-anteile belassen ^a	02.04.02.1 5.4.6 ^h 1 0 ^a	Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch zum Beispiel Verzicht auf die Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Habitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, alle Waldbestände des Schutzgebietes ohne Flächenbezug, Ausführung durch den Waldeigentümer ^a	Aufwertung der Bestände mit Totholz ^a	6 ^a	nein ^a	0,00 ^a	sonstige ^a	Eigentümer ^a	99 ^a	2016 ^a
6727 ^a	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen ^a	02.04.03.1 5.4.5 ^h 1 0 ^a	Freistellen nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Brennholzabgabe an Selbstwerber möglichst nur an befestigten Waldwegen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, alle Waldbestände des Schutzgebietes ohne Flächenbezug, Ausführung durch den Waldeigentümer ^a	Schutz von Horst- und Höhlenbäumen gemäß der Naturschutzleitlinie zugunsten von Vögeln, Insekten und Fledermäusen, ^a	6 ^a	nein ^a	0,00 ^a	sonstige ^a	Eigentümer ^a	99 ^a	2016 ^a

7. Literaturverzeichnis

1. Wagner, W., Lehner, A. und Wagner, V.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ im Jahr 2009, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda, Version Juni 2010,
2. Brockerhoff: Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag: 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ ohne Datum,
3. Landesbetrieb Hessen-Forst: Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, Kassel 2010,
4. Forest Stewardship Council: FSC® im Wald – ein Leitfaden für Praktiker, Freiburg 2013,
5. Landesbetrieb Hessen-Forst: Geschäftsanweisung „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“ (GA 2013/02), Kassel 2013,
6. HMUELV: Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS), Wiesbaden Februar 2012,
7. Landesbetrieb Hessen-Forst: Hessische Waldbaufibel, Grundsätze und Empfehlungen zur naturnahen Wirtschaftsweise im Hessischen Staatswald, Kassel 2010,
8. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
9. Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
10. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
11. Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
12. FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
13. HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
14. HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
15. Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
16. FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
17. BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
18. RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmen-codes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
19. Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden Mai 2007,